

Schlachtung im Herkunftsbetrieb

Genehmigungsverfahren und Zulassung

Mit Änderung der Verordnung (EG) 853/2004 durch die Delegierte Verordnung (EG) 2021/1374 ist die teilmobile Schlachtung im Herkunftsbetrieb unter Einhaltung bestimmter Voraussetzungen grundsätzlich möglich.

Der diesbezüglichen Regelung ist der Wunsch von Kommission, Landwirtschaft und Verbrauchern zu einem höheren Tierschutz durch die Vermeidung von möglichem Stress durch den Transport der Tiere zum Schlachthof vorangestellt worden.

Um diesem Wunsch der Vermeidung von Stress nachzukommen, wurde deutschlandweit ein System zur Durchführung dieser Schlachtform etabliert. Aufgrund der Vielzahl verantwortlicher Beteiligter ist ein mehrstufiges Verfahren notwendig.

Stufe 1:

Zulassung der mobilen Transporteinrichtung durch die Zulassungsbehörde (vgl. [LAVES](#))

Stufe 2:

Verfassung einer Vereinbarung (siehe Download) zwischen Schlachtunternehmen und Tierhalter, in der sowohl der Ablauf der Schlachtung dargestellt als auch die jeweils verantwortlichen Personen festgelegt werden.

Stufe 3:

Es sind bei der genehmigenden Behörde, hier Veterinäramt Landkreis Cloppenburg die o.g. Vereinbarung zwischen dem Schlachtbetrieb und Tierhalter (s. Stufe 2) und das Nutzungskonzept der mobilen Schlachteinheit (Bestandteil des Zulassungsantrags, s. Stufe 1) einzureichen.

Hinweise zur Durchführung der Schlachtung:

Die Verwendung des penetrierenden Bolzenschusses mit nachfolgender hängender Entblutung wird als das Mittel der Wahl für die Rinderschlachtung betrachtet. Abweichungen hiervon sind hinreichend zu begründen.

Für die Bolzenschussbetäubung muss die Kopfbewegung des Tieres eingeschränkt werden. Eine Fixiermöglichkeit zur Behandlung von Verletzungen oder Krankheiten sowie zur tierärztlichen Untersuchung muss in der Regel vorhanden sein (§ 10 Unfallverhütungsvorschrift Tierhaltung VSG 4.1).

Die Tiere müssen zur Vermeidung von Stress an diese Einrichtungen gewöhnt sein. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund des vorgenannten Ziel, das zusätzlicher Stress und damit höhere Tierschutzstandards durch diese Form der Schlachtung erzielt werden sollen.

Eine Betäubung/Tötung mittels Kugelschuss ist nur bei Rindern, die in ganzjähriger Freilandhaltung leben, auf festgelegte/r Fläche/n möglich. Voraussetzung hierfür sind eine

- Einwilligung nach § 12 Abs. 3 Tierschutz-Schlachtverordnung sowie
- eine waffenrechtliche Erlaubnis nach § 10 Waffengesetz.

2022

Auch bei Einsatz des Kugelschusses muss das Verbringen in den Schlachtbetrieb in einer Mobilien Einheit vorgenommen werden. Für die Anwendung des Kugelschusses werden die Vorgaben des TVT als Grundlage genommen.

https://www.tierschutz-tvt.de/alle-merkblaetter-und-stellungnahmen/?no_cache=1&download=TVT-

[MB_136_Rinder_Kugelschuss_auf_der>Weide__Nov._2013_.pdf&did=152](#)

Der Schütze muss über eine Sachkunde nach VO EG 1099/2009 verfügen. Diese ist durch eine theoretische und praktische Prüfung zu erlangen, [BSI](#).

Die Genehmigung der Schlachtung im Herkunftsbetrieb wird befristet für ein Jahr erteilt, ggf. kann diese Befristung entfallen.

Die Durchführung der Schlachtung ist drei Tage vor dem Schlachttermin anzumelden (SGU@lkclp.de). Nach entsprechender Terminvereinbarung wird die Schlachtieruntersuchung und Überwachung der Schlachtung durch amtliche Tierärzte vorgenommen, deren Anwesenheit während des gesamten Schlachtablaufs EU-rechtlich vorgeschrieben ist.

Diese Tätigkeit kann nicht wie im Falle der Notschlachtung durch den Hoftierarzt übernommen werden.

Das Verfahren ist deutlich sowohl von der Schlachtung frisch verunfallter Tiere, d.h. der separat geregelten Notschlachtung, als auch von der Hausschlachtung sowie von der illegalen Schlachtung kranker Tiere abzugrenzen.

Tiere, die die Voraussetzungen für eine Notschlachtung erfüllen (frisch verunfallt, ein Transport zum Schlachtbetrieb ist für das Tier nicht zumutbar, umgehende Schlachtung zur Vermeidung weiterer Leiden und Schäden) dürfen nicht die im Falle der Schlachtung im Herkunftsbetrieb erforderlichen drei Tage Anmeldefrist unbehandelt bzw. ungeschlachtet bleiben. Kranke, nicht schlachtaugliche Tiere müssen entweder tierärztlich behandelt oder aber umgehend euthanasiert werden. ([Leitfaden „Hofnahe Schlachtung von Huftieren“ Bayerisches Staatsministerium für Umweltschutz und Verbraucherschutz 03.2022](#))

Schlachtunternehmer verfügt über eine EG-zugelassene mobile Schlachteinheit

Landwirt und Schlachtunternehmen treffen eine Vereinbarung über die jeweiligen Verantwortlichkeiten.
Die Vereinbarung finden sie im Downloadbereich

Der Tierhalter /
Lebensmittelunternehmer beantragt die Genehmigung zur mobilen Schlachtung bei dem zust. Landkreis

Nach erteilter Genehmigung ist die Schlachtung drei Tage vor der Planung zur Schlachttieruntersuchung im zuständigen Veterinäramt anzumelden

Nach Prüfung der Gegebenheiten vor Ort wird die amtliche Schlachttieruntersuchung vorgenommen Die Schlachterlaubnis ist bei Abweichungen von den genehmigten Bedingungen zu versagen.

Nach Prüfung der Unterlagen und der Schlachtfähigkeit wird die Schlachterlaubnis erteilt oder verweigert

Unterlagen zum Genehmigungsverfahren

- Darstellung der geplanten Tierart, Horn tragend, männl. weibl. und Gewichtsklasse
- Darstellung der Gewöhnung an Fangstand
- Vereinbarung zwischen Landwirt und Schlachtunternehmen
- Darstellung des Areals und der Ausbruchssicherheit
- Darstellung der Fixiermöglichkeit mit Einschränkung des Kopfes
- Festlegung der Betäubungsmethode
- Darstellung der Entblutung
- Bei hängender Entblutung, Eignung des Traktors mit Mindesthubhöhe und Auffangmöglichkeit für das Blut
- bei liegender Entblutung, innerhalb der mobilen Anlage, ist die Nachschussmöglichkeit darzustellen ggf. durch das Schlachtunternehmen

Schlachttieruntersuchung
Das Tier ist in der Bewegung vorzustellen, und anschließend zu fixieren. Die Information zur Lebensmittelkette und das Bestandsbuch sind vorzulegen

MUSTER

Vereinbarung über die Durchführung von Schlachtungen im Herkunftsbetrieb gemäß Anhang III Abschnitt I Kapitel VIa Buchstabe (b) der Verordnung (EG) Nr. 853/2004

Die Vereinbarung wird getroffen zwischen

dem Eigentümer der Schlachttiere:

_____ (Name und Adresse des Eigentümers / der Eigentümerin)

und dem Schlachtbetrieb

_____ (Name und Adresse des / der Verantwortlichen des Schlachtbetriebes,
Zulassungsnummer)

Es wird vereinbart, Schlachtungen im Herkunftsbetrieb des Tieres /der Tiere des o. g. Eigentümers / der Eigentümerin unter Nutzung der dem o. g. zugelassenen Schlachtbetrieb zugehörigen mobilen Schlachteinheit (mE) _____ (konkrete Bezeichnung der mE, z. B. durch amtliches Kennzeichen oder andere Identifikationsnummer) durchzuführen.

Die Schlachtung im Herkunftsbetrieb wird nur durchgeführt, wenn die behördliche Genehmigung vorliegt.

Die Unterrichtung der für den Herkunftsbetrieb zuständigen kommunalen Veterinärbehörde erfolgt durch:

Tiereigentümer/in

Verantwortliche/r des Schlachtbetriebes

Der Schlachtbetrieb übernimmt folgende Tätigkeiten und trägt hierfür die fachliche und rechtliche Verantwortung:

Handhabung und Pflege der Tiere vor ihrer
Ruhigstellung (incl. Zutrieb)

Ruhigstellung der Tiere zum Zwecke der
Betäubung und Tötung (Fixierung)

Betäubung

Bewertung der Wirksamkeit der Betäubung

Einhängen und Hochziehen lebender Tiere

Entblutung lebender Tiere

Verbringen des Tierkörpers in die mE (bei
Entblutung außerhalb der mE)

Die ggf. vorgesehene Entnahme von Magen und Därmen sowie der Transport des Schlachtkörpers in der mE zum Schlachtbetrieb erfolgt in der Verantwortung des o. g. Schlachthofbetriebes.

Für alle nicht vom Schlachtbetrieb übernommenen Arbeitsschritte liegt die Verantwortung beim o. g. Tiereigentümer / bei der Tiereigentümerin.

Die Bereitstellung von Wasser, Strom sowie _____ zur Versorgung der mE durch den Haltungsbetrieb wird benötigt:

ja

nein

Die Verantwortung für den technisch und hygienisch einwandfreien Zustand der mE liegt beim Schlachtbetrieb.

Alle weiteren relevanten tierschutz- und lebensmittelrechtlichen Vorgaben sind den Unterzeichnern bekannt und werden vollumfänglich beachtet.

(Ort, Datum)

(Ort, Datum)

(Unterschrift Tiereigentümer/in)

(Unterschrift
Verantwortliche/r Schlachtbetrieb)